

Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 Abs. 2 GO NRW

Nr. 156

Bereitstellung von Mitteln zur Weiterführung des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderungen Drucksachen-Nr. 10143/2014-2020

Es ist Wille der Stadt Bielefeld, dass der Träger „DRK Soziale Dienste OWL gGmbH“ den Fahrdienst für Menschen mit Behinderungen in nahezu unverändertem Leistungsumfang weiterbetreibt.

Hierzu ist befristet für den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.03.2020 eine zusätzliche Finanzierung i.H.v. 23.190 EUR zur Defizitdeckung erforderlich. Der Träger beabsichtigt zum 01.02.2020 das Leistungsangebot einzuschränken, um die Finanzierungslücke finanziell auffangen zu können. Um das zu verhindern, benötigt der Träger eine verbindliche Aussage der Stadt Bielefeld zur aktuellen und zukünftigen Defizitfinanzierung. Die verbindliche Aussage soll insbesondere bestätigen, dass der fehlende Betrag von 7.730 EUR monatlich über einen Zeitraum von 3 Monaten zur Verfügung gestellt wird.

Da eine kurzfristige Einberufung des Sozial- und Gesundheitsausschusses nicht möglich ist und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann, wird im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW entsprechend der Beschlussvorlage 10143/2014-2020 (siehe Anlage) entschieden.

Bielefeld, den 24.01.2020



Clausen
Oberbürgermeister



Hood
Vorsitzender des Sozial- und Gesundheitsausschusses



Weber
Ausschuss- und Ratsmitglied